

Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
Robert - Bosch - Str. 21a | 23909 Ratzeburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Heinz Rickers

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0
Fax: 04541 / 85 70 88 -99
E-Mail: info@glv-rz.de
Internet: www.glv-rz.de

Auskunft: Frau Jetz-Held
Durchwahl: 04541 / 85 70 88 -14
E-Mail: jetz-held@glv-rz.de

Unser Zeichen: 3.30.2
Ihr Zeichen: Ds. 20/4500
Datum: 24.09.2026

Stellungnahme zur Drucksache 20/4500 – Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor pauschaler Flächenstilllegung

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7367

Sehr geehrter Herr Rickers,

wir bedanken uns für die Übersendung der Anhörungsunterlagen und machen von der Möglichkeit zur Stellungnahme wie folgt Gebrauch.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltungsverbände im Kreis Herzogtum Lauenburg ist es grundsätzlich richtig, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und zusätzliche Nutzungseinschränkungen mit Augenmaß vorzunehmen.

Gerade im ländlich geprägten Raum stehen verschiedene Anforderungen häufig nebeneinander: Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässerschutz, Hochwasservorsorge und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. In der Praxis lassen sich diese Belange nicht immer voneinander trennen.

Freiwillige Lösungen, zum Beispiel bei der Entwicklung von Gewässerrandstreifen oder bei einer extensiveren Nutzung gewässernaher Flächen, sollten daher aus unserer Sicht weiterhin Vorrang haben. Dabei sollte möglichst vermieden werden, Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen, wenn sich die jeweiligen Ziele auch über vertragliche Vereinbarungen oder entsprechende Ausgleichsregelungen erreichen lassen.

Für die Gewässerunterhaltungsverbände ist insbesondere wichtig, dass die gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung weiterhin zuverlässig erfüllt werden können. Dazu gehört auch, dass Gewässer für notwendige Unterhaltungsarbeiten erreichbar bleiben und erforderliche Arbeits- und Zufahrtsmöglichkeiten nicht durch andere Festsetzungen oder Nutzungsänderungen verloren gehen.

Ein weiterer Punkt ist die Entwässerung. Einschränkungen der Flächennutzung, Änderungen bestehender Entwässerungssysteme oder Maßnahmen zur Wiedervernässung können

Auswirkungen haben, die nicht auf die unmittelbar betroffene Fläche begrenzt bleiben. Veränderungen des Wasserstandes oder des Abflussverhaltens können sich auch auf benachbarte Grundstücke, Verbandsgewässer und vorhandene wasserwirtschaftliche Anlagen auswirken.

Aus unserer Sicht sollte deshalb vor entsprechenden Maßnahmen geprüft werden, welche wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbände sollten dabei frühzeitig beteiligt werden. Sie verfügen über die örtlichen Kenntnisse der Gewässer, Einzugsgebiete und Entwässerungssysteme und können mögliche Auswirkungen in der Regel gut einschätzen.

Auch bei der Gewässerunterhaltung in Schutzgebieten muss eine praktikable Lösung gewährleistet sein. Die Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss es möglich bleiben, erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere wenn der Wasserabfluss beeinträchtigt ist oder kurzfristig gehandelt werden muss.

Zusätzliche Anforderungen an die Verbände können zudem mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Soweit Maßnahmen über die eigentliche gesetzliche Unterhaltungspflicht hinausgehen und überwiegend dem Natur-, Klima- oder Gewässerschutz dienen, sollte aus unserer Sicht auch die Finanzierung dieser Maßnahmen geklärt werden. Solche zusätzlichen Aufgaben sollten nicht allein über die Verbandsbeiträge finanziert werden.

Insgesamt halten wir es für wichtig, bei weiteren Schutzgebietsausweisungen, Nutzungseinschränkungen und Maßnahmen zur Flächenentwicklung nicht nur die jeweilige Einzelfläche zu betrachten. Gerade bei wasserwirtschaftlichen Fragestellungen müssen die Auswirkungen auf das gesamte Einzugsgebiet berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltungsverbände sollte deshalb auch künftig auf freiwillige und einvernehmliche Lösungen gesetzt werden. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Verbände frühzeitig beteiligt werden und ihre gesetzlichen Aufgaben auch unter veränderten Rahmenbedingungen dauerhaft und praktikabel erfüllen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



D. Jetz-Held
Geschäftsführerin